*Fussnote: Änderungen sind mit rot geschrieben, grün ist was in Zukunft wegfallen wird, schwarz ist wie gehabt.*

# Satzung der Schützengilde 1487 Wangen im Allgäu e.V.

**Name und Sitz des Vereins**
**§ 1**
Der Verein führt den Namen Schützengilde 1487 Wangen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wangen Nr. 74 eingetragen und hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied des Württ.Schützenverbandes e.V. und des Württ.Landessportbundes e.V.

**Zweck des Vereins**
**§ 2**
Der Verein ist gemeinnützig.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

**Mitgliedschaft**
**§ 3**

1. Der Verein hat
   a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
   b) aktive Mitglieder über 18 Jahre
   c) passive Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
   Für Minderjährige ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
   Über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss.
   Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Kalenderjahr.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
   Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

*Fussnote: Änderungen sind mit rot geschrieben, grün ist was in Zukunft wegfallen wird, schwarz ist wie gehabt.*

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**
**§ 4**

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die von der Vereinsabteilung zu Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Mitglieder, die die Interessen, sowie des Ansehen des Vereins schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
   a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
   b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
   c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
   Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in (siehe Jugendordnung )
7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
8. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der, beim Württ.Landessportbund abgeschlossenen Sportversicherung.

**Erlöschen der Mitgliedschaft**
**§ 5**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden bis spätestens 30. Nov. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
   Für die Austrittserklärung Minderjähriger gilt wie unter §3, Abs.2 bereits beschrieben.
   Der Beitrag ist bis zum Erlöschen Ablauf des Jahres der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 4,Abs.3), wenn das Mitglied
   a) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
   b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
   c) Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
   d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
   Wird bei der Beschlussfassung über ein auszuschließendes Mitglied im Ausschuss Stimmengleichheit erzielt entscheidet der 1. Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, über den 1. Vorsitzenden an die nächstfolgende Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

*Fussnote: Änderungen sind mit rot geschrieben, grün ist was in Zukunft wegfallen wird, schwarz ist wie gehabt.*

**Beiträge der Mitglieder**
**§ 6**
Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge und Umlagen können von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

**Leitung und Verwaltung**
**§ 7**

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Ausschuss gehören an:
   1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
   2. Vorsitzende (Schützenmeister)
   Schatzmeister
   Schriftführer
   Jugendleiter
   4 Beisitzer
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf **3** Jahre 2 Jahre gewählt. Jedes Ausschussmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes beruft der Ausschuss einen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
4. Der Ausschuss unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Im obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommisionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

**Kassenprüfung**
**§ 8**
Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf 1 Jahr. Sie dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

**Ehrenamtliche Tätigkeit**
**§ 9**
Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In Einzelfällen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen, können Ausschussmitglieder im Rahme einer Ehrenamtspauschale eine Zuwendung erhalten. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

*Fussnote: Änderungen sind mit rot geschrieben, grün ist was in Zukunft wegfallen wird, schwarz ist wie gehabt.*

## Hauptversammlung

**§ 10**

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll auf folgende Punkte enthalten:
   a) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
   b) Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitglieder
   c) etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
   d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
   e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschuss eines Mitgliedes
   f) Beschlussfassungen über den An- und Verkauf von Grundstücken
   g) Satzungsänderungen
   h) Verschiedenes
2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
   Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## Außerordentliche Hauptversammlung

**§ 11**

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptverssammlung.

## Beschlussfassungen/Mehrheiten

**§ 12**

Zu Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von ¾ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.
   Wird eine Satzungsabstimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitglieds.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

*Fussnote: Änderungen sind mit rot geschrieben, grün ist was in Zukunft wegfallen wird, schwarz ist wie gehabt.*

**Vereinsjugend**

**§ 13**

Für die Bearbeitung der Jugend-Angelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig.
Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung ( siehe unten ) tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
Der/die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

**Abteilungen**

**§ 14**

Es können die im Verein betriebenen Sportarten im Bedarfsfalle in Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

**Auflösung des Vereins**

**§ 15**

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.
Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke (§2) wieder verwendet werden kann.
Dasselbe gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.
Vor Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.

**Datenschutz**

**§ 16**

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Schützenverbandes (WSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

**In-Kraft-Treten**

**§ 17**

Diese Satzung wurde am 11.05.1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen im Allgäu eingetragen. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung vom 11.04.1957 tritt damit außer Kraft.
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 11.05.1982. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wangen im Allgäu, den_____

Eveline Welte
1.Vorsitzender Oberschützenmeisterin
der Schützengilde 1487 Wangen e.V.

*Fussnote: Änderungen sind mit rot geschrieben, grün ist was in Zukunft wegfallen wird, schwarz ist wie gehabt.*

# Jugendordnung der Schützengilde 1487 Wangen e.V.

## § 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Schützengilde 1487 Wangen e.V.

## § 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:
- dem Jugendleiterin/Jugendleiter
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4 JUGENDAUSSCHUSS

Der Vereinsjugendleiter/in sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstands und vertreten die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Sie leiten die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## § 5 JUGENDKASSE

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

## § 6 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung des Vereinsvorstandes in Kraft.

## § 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

**>>>>>>>> SATZUNGSENDE <<<<<<<<**